

### **3. Änderungssatzung vom ..... zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), und der Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 09.12.2011 (Thür. Allgemeine Nr. 3 v. 04.01.2012, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 3 v. 04.01.2012) i.d.z.Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktverkehr (Marktgebührensatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung in der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 57 v. 09.03.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 57 v. 09.03.2010), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **„§ 3 Höhe der Gebühr**

##### **(1) Standplatzzuweisungen - Grundgebühr**

1. a) unbefristet 100,00 Euro  
b) befristet pro Monat 20,00 Euro
2. für eine Änderung / Erweiterung der Zuweisung entstehen 50 % der Grundgebühr gemäß Punkt 1.
3. Bei der Vergabe freier Plätze entfällt die Grundgebühr.  
Die tägliche Standgebühr beträgt dabei mindestens 10,00 Euro

(2) Als Standgebühren werden je angefangener Meter Verkaufsfront 2,50 Euro erhoben. Bei Nutzung zum Verkauf gilt Satz 1 für die Seitenfront entsprechend.

**(3) Nutzung zu Werbe- und Präsentationszwecken**

1. Grundgebühr 20,00 Euro
2. je laufenden Meter Werbe- oder Präsentationsfront pro Tag 7,00 Euro  
mindestens jedoch 10,00 Euro

**(4) Nutzungen anderer Art**

1. Für die zugewiesene Nutzung gem. Ziff. 2 - 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
2. Für die Nutzung des Marktplatzes werden neben der Grundgebühr gem.  
Ziff. 1 Gebühren für die Nutzung incl. Auf-/ Abbau erhoben:
  - a) je Tag 500,00 Euro,
  - b) bis zu 12 Stunden 250,00 Euro.
3. Bei Teilflächennutzung wird neben der Grundgebühr gem. Ziff. 1 eine Nutzungsgebühr von
  - a) je lfd. Meter 7,00 Euro,
  - b) je Raster (abgegrenzte Pflasterfläche) und Tag 25,00 Euro berechnet.
4. Fahrzeugpräsentationen auf der Gesamtfläche des Platzes außerhalb von Veranstaltungen unterliegen der Tagesgebühr unter 2 a) bzw. 3.
5. Von der Nutzungsgebühr befreit sind Veranstaltungen:
  - a) mit sozialem Bezug und wohltätigem Zweck,
  - b) kirchlicher Art.

**(5) Ausnahmen von § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 kann der/die Oberbürgermeister/in auf schriftlichen Antrag zulassen.“**

**2. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühren werden als Tages-, Wochen- und Monatsgebühren erhoben und mit der Zuweisung des Stadtplatzes bzw. der Fläche fällig. Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid oder Nutzungsvertrag erhoben.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Nichtinanspruchnahme einer Nutzung anderer Art wird mit Erteilung der Zuweisung die Grundgebühr fällig.“

c) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

d) Abs. 6 wird zu Abs. 5.

3. Im § 7 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(*§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO*)“ durch den Klammerzusatz „(*§ 19 Abs. 1 ThürKO*)“ ersetzt.

## **§ 2**

### **In - Kraft - Treten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

- Siegel-

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin